

1 5 1 7 1 0 2 6

(Schlüssel-Nr.)

1 5 1 7 1 0 0 3

(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr. 614 40-WB-18/95

Reinsdorf, d. 06. 06. 1995

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Wittenberg

B E S C H L U S S

gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Okt. 1994 (BGBl. I S. 3265), ergeht folgender Beschluß:

Das **Bodenordnungsverfahren Lindwerder**, Landkreis Wittenberg, wird hiermit angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von rd. 615 ha.

Dazu gehören:

Stadt Jessen

Gemarkung Lindwerder: Flur 1 tlw., Flur 2 tlw., Flur 3 ganz,
Flur 4 ganz, Flur 5 tlw.

Gemeinde Arnsdorf

Gemarkung Arnsdorf: Flur 3 tlw.

Dem Verfahren unterliegen die dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmenden Flurstücke, welches als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluß gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt (Anlage 2).

BEGRÜNDUNG

Dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg liegen 2 Anträge gemäß § 53 LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens vor. Die Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Antragsberechtigung vorliegt und die Rechtspflicht zur Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse besteht.

Im Zuge des uneingeschränkten Nutzungsrechts der LPG entstand ein gravierend verändertes Gewässernetz ohne die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Um den landwirtschaftlichen Verkehr aus der Ortslage fernzuhalten, wurde ein Ortsrandweg von ca. 1 km Länge angelegt, der zu erheblichen Zerschneidungsschäden der hofnahen Flächen führte.

Daher ist eine weitgreifende und umfassende Regelung erforderlich, die durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann. Die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens ist zweckmäßig und notwendig.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg, Belziger Str. 1, 06896 Reinsdorf, zu richten. Der Widerspruch kann auch schriftlich an das Regierungspräsidium Dessau, PF 1205, 06839 Dessau, gerichtet werden oder im Dezernat 52 des Regierungspräsidiums Dessau, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, zur Niederschrift gegeben werden.

Im Auftrag

Weichel
Weichel
Dezernentin



Der vorstehende Einleitungsbeschluß mit den Anlagen 1 und 2 liegt in der Stadt Jessen, in der Gemeinde Arnsdorf sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Domke
Domke
Sachbearbeiterin

Gegen den vorstehenden Beschluß sind Widersprüche innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben worden. Der Beschluß ist seit dem 27.07.95 unanfechtbar.

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Wittenberg

Wittenberg, den 7.9.95

